

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1995

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach	272
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung einer Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach	272

Verordnungen

Verordnung über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarwohnungen (Pfarrhaus-VO)	272
Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (VO-VergRU)	276

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/95 zur Änderung der AR-HAng (Bewährungs- und Dienstzeiten)	277
Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/95 zur Änderung der AR-HAng (Epl. 62)	278
Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/95 zur Änderung der AR-N (Vergütung unter 18)	279
Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/95 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen . . .	280
Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/95 zur Änderung der AR-KD (Schutzkleidung)	280
Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/95 zum Arbeitszeitgesetz (AR-AZG)	281

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Visitation der Studentengemeinden (DB-VisSt)	281
Durchführungsbestimmungen über die Besetzung der Studentenpfarrstellen (DB-BesSt)	282

Bekanntmachungen

EDV-Kassenbuchführung für Pfarramtskassen	283
Ermäßigungssatz bei Pauschalbesteuerung nach § 12 b AR-N	283
Zinsabsenkung beim Gemeinderücklagenfonds	283

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	283
Berichtigungen	
GVBl. Nr. 19 S. 203, Nr. 21 S. 243 und Nr. 23 S. 249	284

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach

Vom 9. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd umfaßt.

(2) Die Gemarkung des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd wird gleichzeitig aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet (§ 42 Abs. 2 Grundordnung).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach

Vom 9. Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Reichenbach, deren Kirchspiel die Gemarkung des Ortsteils Reichenbach der kommunalen Gemeinde Freiamt umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Keppenbach wird in „Evangelische Kirchengemeinde Keppenbach-Reichenbach“ umbenannt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Verordnungen

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen (Pfarrhaus-VO)

Vom 12. September 1995

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen

- Zweckbestimmung, Bereitstellungspflicht § 1

II. Verpflichtungen des Baupflichtigen

- Bauunterhaltung § 2

- Schönheitsreparaturen § 3

- Bodenbeläge § 4

- Telefon- und Antennenanschluß § 5

- Instandsetzungsarbeiten § 6

III. Verpflichtungen der Wohnungsinhaber

- Nutzung und Ausstattung der Räume § 7

- Kleinreparaturen § 8

- Betriebskosten § 9

- Veränderung der Dienstwohnung § 10

- Verkehrssicherung § 11

- Heizkosten § 12

IV. Sonstige Bestimmungen

- Hausgärten § 13
- Nebengebäude § 14
- Gebrauch durch Dritte § 15
- Haftungsbestimmungen § 16
- Dienstwohnungen in nicht kircheneigenen Gebäuden § 17
- Abnahme und Übergabe von Dienstwohnungen § 18

V. Schlußbestimmungen

- Inkrafttreten § 19

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 66), folgende Verordnung:

§ 1**Zweckbestimmung, Bereitstellungspflicht**

(1) Diese Verordnung legt die für die Nutzung und für die Instandsetzung/Modernisierung von Pfarrhäusern maßgeblichen Bestimmungen fest. Für Pfarrhäuser, für die der Staat oder eine landeskirchliche Stiftung baupflichtig ist, gilt diese Verordnung entsprechend, soweit hierfür nicht besondere landesrechtliche oder landeskirchliche Bestimmungen gelten.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine Dienstwohnung für die Gemeindepfarrerin / den Gemeindepfarrer bereitzustellen. Das Pfarrhaus ist Dienstwohnung im Sinne von § 48 Pfarrerdienstgesetz. Die Dienstwohnung wird ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen.

(3) Die Dienstwohnung umfaßt die zugewiesenen Wohn- und Amtsräume einschließlich der üblichen Nebenräume.

(4) Werden der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber nicht alle Räume eines Pfarrhauses als Dienstwohnung zugewiesen, so sind die üblichen Räume, soweit dies mit der Amtsführung vereinbart ist, in erster Linie für andere kirchliche Zwecke zu nutzen. Falls eine derartige Nutzung nicht erfolgt, sind diese Räume zu einem ortsüblichen Mietzins zu vermieten (§ 38 Abs. 1 VerwO). Die Entscheidung hierüber trifft der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber und ggf. mit einem baupflichtigen Dritten.

(5) Sofern im Folgenden (§§ 2–19) von „den Nutzungsberechtigten“ gesprochen wird, sind dies:

- Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer
- Pfarrstelleninhabерinnen und Pfarrstelleninhaber

§ 2**Bauunterhaltung**

(1) Der Baupflichtige hat die Dienstwohnung in einem ordnungsgemäßen, baulich einwandfreien Zustand bereitzustellen und zu erhalten. Maßnahmen und Leistungen, die der Substanzerhaltung des Gebäudes dienen, sind ausschließlich Angelegenheit des Baupflichtigen.

(2) Der Baupflichtige trägt grundsätzlich nur die Kosten für die von ihm erteilten Aufträge.

§ 3**Schönheitsreparaturen**

(1) Dem Baupflichtigen obliegen insbesondere die zum Zeitpunkt des Wohnungsbezugs durch die Nutzungsberechtigten erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten (sogenannte Schönheitsreparaturen). Für Maler- und Tapezierarbeiten gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlaß festgesetzten Höchstpreise. Den Nutzungsberechtigten soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche zu den Schönheitsreparaturen zu äußern.

(2) Die Kosten für Tapeten und Anstriche, die über den im Erlaß festgesetzten Höchstpreisen liegen, tragen die Nutzungsberechtigten.

(3) Der Baupflichtige ist verpflichtet, die oben bezeichneten Schönheitsreparaturen bei Bedarf auszuführen. Diese Verpflichtung besteht in der Regel, wenn seit Einzug oder seit einer späteren fachgerechten Herrichtung der Räume für Küche, Bad und WC sechs Jahre, für alle sonstigen Räume zehn Jahre verstrichen sind.

§ 4**Bodenbeläge**

(1) Der Baupflichtige stellt die Notwendigkeit der Renovierung und Instandsetzung von Fußböden fest.

(2) Teppichböden dürfen insbesondere aus hygienischen Gründen nicht verlegt werden. Auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlegte Teppichböden sind von diesen beim Auszug zu entfernen; der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Nummer 2.7.7 der Pfarrhausbaurichtlinien bleibt unberührt.

§ 5**Telefon- und Antennenanschluß**

(1) Der Baupflichtige trägt die Kosten für die Einrichtung einer stationären Fernsprechanlage für bis maximal 3 Apparate, wovon sich einer im Wohnbereich befindet. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten für die dienstlich erforderlichen Fernsprengeräte.

(2) Die Kosten für die Außenantenne (ausgenommen eine Satellitenantenne) trägt der Baupflichtige.

(3) Bei Kabelanschluß trägt der Baupflichtige die einmaligen Anschlußgebühren und etwaige Aufwendungen für die Hausinnenverkabelung.

§ 6**Instandsetzungsarbeiten**

(1) Der Baupflichtige darf zweckmäßige und notwendige Instandsetzungsarbeiten und bauliche Veränderungen jederzeit ausführen lassen. Die Beeinträchtigungen beim Gebrauch der Dienstwohnung sollen sich dabei in zumutbaren Grenzen halten.

(2) Der Baupflichtige und seine Beauftragten sind berechtigt, die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung zu betreten, um die Notwendigkeit der Instandsetzungsarbeiten festzustellen.

§ 7**Nutzung und Ausstattung der Räume**

(1) Die Nutzungsberechtigten und alle Mitbenutzer der Dienstwohnung sind verpflichtet, die Dienstwohnung und die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden am Haus, an hauseigenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie am Zubehör unverzüglich dem Baupflichtigen anzuzeigen

(3) Zu den Gegenständen, die die Nutzungsberechtigten beschaffen und unterhalten, gehören unter anderem

1. lose Teppiche,
2. Blumenkästen,
3. Kücheneinrichtungen einschl. Spüle und Geräte,
4. Leuchtmittel zur Beleuchtung der Wohn- und Nebenräume, Treppen, Vorplätze und Garagen,
5. Vorhänge mit dazugehörigen Befestigungen.

§ 8**Kleinreparaturen**

(1) Die Nutzungsberechtigten tragen die Kosten für Kleinreparaturen bis zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlaß festgesetzten Höchstbetrag. Die notwendigen Arbeiten werden vom Baupflichtigen in Auftrag gegeben.

(2) Kleinreparaturen umfassen insbesondere das Beheben kleiner Schäden bei den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen und den Verschlüßvorrichtungen von Fensterläden sowie das Ausbessern von kleinen Schäden an Anstrichen im Inneren des Hauses.

§ 9**Betriebskosten**

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die aus der Benutzung der Dienstwohnung gemäß § 13 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz folgenden Kosten (Betriebskosten und Abgaben) zu tragen, insbesondere die Kosten für

1. Wasser-, Strom- und Gasverbrauch einschl. Zählermiete,
2. monatlich anfallende Nutzungsgebühren für den Kabelanschluß,
3. Brennstoffe,
4. Wartung und Reinigung der Heizgeräte,
5. Emissionsmessungen,
6. Wasseraufbereitung,
7. Kanalnutzung, Müllabfuhr und Kaminfeger,
8. jährliche Entkalkung der Warmwasserbereiter und der Armaturen,
9. Leerung von Abort- und Faulgruben und Hauskläranlagen,
10. sachgemäße Reinigung und Pflege der Fußböden und Treppen.

§ 13 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind außerdem verantwortlich für die

1. Ungezieferbekämpfung (ausgenommen Schädlingsbefall, der die Gebäude gefährdet oder dessen Beseitigung bauliche Maßnahmen erfordert),
2. gesundheitspolizeilich vorgeschriebene Desinfektion,
3. Grundreinigung nach Schönheitsreparaturen und nach Auszug,
4. Ersatz der Schlüssel.

(3) Glasbruchschäden haben grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zu tragen. Ausnahmen hiervon gelten nur bei höherer Gewalt.

(4) Für die private Benutzung der Fernsprechanlage ist entweder vom Kirchengemeinderat eine monatliche Gebührenpauschale unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben festzusetzen oder die tatsächliche Telefonbenutzung durch entsprechende Aufzeichnungen der Nutzungsberechtigten nachzuweisen und abzurechnen.

§ 10**Veränderung der Dienstwohnung**

(1) Veränderungen in Umfang, Anordnung oder dauernder Ausstattung der Dienstwohnung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Baupflichtigen. Die Zustimmung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß bei Auszug auf Kosten der Nutzungsberechtigten der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

(2) Die Kosten für Änderungen von Fernsprechanschlüssen sowie der Zu- und Ableitungen von Rundfunk-, Kabel- und Fernsehantennen tragen die Nutzungsberechtigten, falls die Änderung nicht im dienstlichen Interesse liegt.

§ 11

Verkehrssicherung

(1) Den Nutzungsberechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Sie haben für die Beleuchtung und Sauberhaltung der zu ihrer Wohnung führenden Treppen (auch Außentreppen und Treppenflur) und die Reinigung des Bürgersteigs vor dem von ihnen bewohnten Haus und des Zugangs vom Bürgersteig zur Dienstwohnung (einschl. Schneefegen und Streuen bei Glätte) zu sorgen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Frostschäden an sanitären und sonstigen Anlagen zu verhindern sowie den eingewehten Schnee im Dachraum zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben für sachgemäße Beheizung und den notwendigen Luftausgleich zur Vermeidung von Schimmelbildung und Pilzbefall zu sorgen.

§ 12

Heizkosten

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch sonstigen kirchlichen Zwecken dienende Räume beheizt, so haben die Nutzungsberechtigten für die Mitbenutzung einen vom Baupflichtigen festzusetzenden Heizkostenanteil zu entrichten, auf den monatliche Abschläge zu leisten sind. Über die Abschläge ist jährlich spätestens 3 Monate nach Vorliegen der Rechnungen abzurechnen.

(2) Soweit das Haus nur die Pfarrwohnung und den Amtsbereich enthält, sind die anfallenden Energie- und Betriebskosten von den Nutzungsberechtigten direkt an das Energieversorgungsunternehmen bzw. an den Brennstofflieferanten zu entrichten. § 13 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Hausgärten

(1) Soweit Hausgärten vorhanden sind, werden diese bis 18 Ar Größe den Nutzungsberechtigten als Zubehör zur Dienstwohnung unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen. Die Nutzungsberechtigten können auf die Nutzung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat verzichten.

(2) Die Pflege und Unterhaltung des Hausgartens, insbesondere die Erhaltung und Ergänzung des Bestandes an Bäumen und Sträuchern sowie die Unterhaltung des Rasens, der Hecken und der Wege obliegen den Nutzungsberechtigten.

(3) Zu den Gegenständen, die von den Nutzungsberechtigten zu beschaffen und zu unterhalten sind, gehören unter anderem:

1. Gartenhäuser, Gartenmöbel, Laubengänge, Spalieranlagen, Frühbeete und dergleichen.
2. Gartengeräte.

(4) Ist ein Hausgarten infolge längerer Vakanz, höherer Gewalt oder Überalterung des Baum- und Beerensträucherbestandes wiederherstellungsbedürftig geworden, trägt die Kirchengemeinde die Kosten für die Wiederanpflanzung und Wiederherrichtung.

(5) Die Einfriedung des Haus-/Pfarrgartens ist von der Kirchengemeinde zu unterhalten, soweit nicht eine Baupflicht Dritter für diese Einfriedung vorliegt.

§ 14

Nebengebäude

(1) Nebengebäude können den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden. Betriebskosten von Nebengebäuden, die zu Privatzwecken überlassen werden, tragen die Nutzer.

(2) Den Nutzungsberechtigten steht, soweit vorhanden, eine Garage für einen dienstlich erforderlichen Pkw unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Errichtung von Stallungen für Kleintiere bedarf der Genehmigung des Baupflichtigen. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung von Stallungen tragen die Nutzungsberechtigten. Bei Stellenwechsel der bisherigen Nutzungsberechtigten können hieraus keine Entschädigungsansprüche gegen den Baupflichtigen geltend gemacht werden.

§ 15

Gebrauch durch Dritte

(1) Räume des Pfarrhauses, die nicht von den Nutzungsberechtigten und ihren Familien bewohnt werden, können von den Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen an Dritte untervermietet werden. Der Mietzins ist zur Hälfte an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder kirchliche Stiftung) zu entrichten; dasselbe gilt sinngemäß für Mieten für Garagen und sonstige Räumlichkeiten.

(2) Dritte im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die nicht zur Familie oder zum Haushalt der Nutzungsberechtigten gehören (z. B. Großeltern der Nutzungsberechtigten; Kinder, soweit keine Unterhaltspflicht besteht).

(3) Die Kosten für Schönheitsreparaturen in den Dritten zur Miete überlassenen Räumen tragen die jeweiligen Mieter. Die Kosten für die vermietungsbedingten baulichen Veränderungen, Installationen und dergleichen trägt der Vermieter (Baupflichtige).

§ 16

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die nach ihrem Einzug in die Dienstwohnung durch sie, durch Familienmitglieder, Besuch, Haushaltshilfen sowie durch die von ihnen beauftragten Handwerker u. dergl. schuldhaft oder durch Verletzung der Pflichten nach § 11 ff. oder der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 ver-

ursacht werden. Insbesondere gilt das für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Abwasser-, Gas- und Elektroleitung, mit der WC- und Heizungsanlage oder durch Offenstehenlassen von Türen und Fenstern oder durch Versäumen einer von den Nutzungsberechtigten übernommenen Pflicht entstehen. Die Beweis-pflicht dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt den Nutzungsberechtigten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach Maßgabe des § 823 BGB ff.

(3) Hat der Baupflichtige aufgrund der Verletzung von Pflichten der Nutzungsberechtigten im Sinne von Absatz 1 oder 2 einem Dritten Schadenersatz zu leisten, so haben die Nutzungsberechtigten ihm den tatsächlich geleisteten Betrag zu ersetzen.

(4) Die Nutzungsberechtigten sollen sich für Schäden versichern, die durch Aufstellung oder Betrieb von Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Einzelöfen und ihre Versorgung und andere in ähnlicher Weise gefahrbildende Anlagen entstehen können.

§ 17

Dienstwohnungen in nicht kircheneigenen Gebäuden

(1) Ist die Dienstwohnung angemietet, haben die Nutzungsberechtigten unterschriftlich anzuerkennen, daß sie die Verpflichtungen aus dem zwischen der Kirchengemeinde mit dem Dritten abgeschlossenen Mietvertrag (mit Ausnahme derjenigen über den Mietzins) beachten. Im übrigen gilt diese Verordnung entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Instandsetzung und zu Schönheitsreparaturen durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Umfang richtet sich nach §§ 2 bis 12 dieser Bestimmung. Darüber hinausgehende Verpflichtungen trägt die Kirchengemeinde.

§ 18

Abnahme und Übergabe von Dienstwohnungen

(1) Die Abnahme und die Übergabe einer Dienstwohnung ist in Anwesenheit der bisherigen und der künftigen Nutzungsberechtigten oder ihrer Vertreter, eines Kirchenältesten und eines Vertreters des Baupflichtigen durchzuführen; bei Wohnungen für landeskirchliche Pfarrer/innen ist statt eines Kirchenältesten ein Vertreter des Kirchenbauamts hinzuzuziehen.

(2) Bei der Wohnungsübergabe sind in einem Abnahmeprotokoll der Zustand des Pfarrhauses, der Pfarrwohnung und der Ausstattungsgegenstände zu beschreiben und den neuen Nutzungsberechtigten zusammen mit der Hausordnung zu übergeben.

(3) Eine Abnahme der Wohnung und die Erstellung eines Abnahmeprotokolls ist auch erforderlich, wenn die Dienstwohnung geräumt und anschließend nicht sofort wieder bezogen wird.

(4) Mit den Räumen sind den neuen Nutzungsberechtigten auch die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Öfen, Badezimmereinrichtungen, Beleuchtungskörper) zu übergeben.

(5) Die bisherigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Wohnung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben (siehe auch §§ 8 und 9).

(6) Die ausziehenden Nutzungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der von ihnen gepflanzten und zur Zeit des Auszugs noch nicht geernteten Früchte; die Nutzung steht den nachfolgenden Nutzungsberechtigten zu.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern - Pfarrwohnungen vom 21. März 1978 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1990 (GVBl. 1991 S. 4), außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Ostmann

(Oberkirchenrat)

Verordnung

über die Vergütung für den Religionsunterricht (VO-VergRU)

Vom 12. Oktober 1995

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Vergütung des Religionsunterrichts vom 27. November 1959 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187), folgende Verordnung:

§ 1

Die Sätze für die Überstundenvergütung im Religionsunterricht betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Religionsstunden an Grund- und Hauptschulen | 65,00 DM |
| 2. für Religionsstunden an Real- und Sonderschulen | 76,00 DM |
| 3. für Religionsstunden an Gymnasien und Beruflichen Schulen (Höherer Dienst) | 98,00 DM |
| 4. für Religionsstunden an Gymnasien und Beruflichen Schulen (andere) | 76,00 DM |

im Monat für die Wochenstunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 16. März 1995 (GVBl. S. 81) außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1995

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/95 zur Änderung der AR-HAng

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/95 vom 20. September 1995 (GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zeiten, die bei einem sonstigen Mitglied eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege verbracht wurden, können in entsprechender Anwendung von Absatz 4 berücksichtigt werden.“

Anmerkung zu Absatz 5:

Sonstige Mitglieder des Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege sind am 1. Januar 1996:

1. Arbeiterwohlfahrt
2. Deutsches Rotes Kreuz
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
4. Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (mit ihren Untergliederungen).“

2. Die Anlage zu § 5 Vergütungsgruppenplan wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung 3 entfällt.

- b) In den Einzelgruppenplan 21 „Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ wird nach der Überschrift folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeiten einer Berufstätigkeit oder Bewährung auch Zeiten zu berücksichtigen, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach den Einzelgruppenplänen 23, 25 oder 27 verbracht wurden.“

- c) In den Einzelgruppenplan 23 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst“ wird nach der Überschrift als Vorbemerkung eingefügt:

„Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeit einer Berufstätigkeit oder Bewährung auch die Zeit berücksichtigt, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach den Einzelgruppenplänen 21, 25 und 27 verbracht wurden.“

- d) In den Einzelgruppenplan 25 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe“ wird nach der Überschrift als Vorbemerkung eingefügt:

„Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeiten einer Berufstätigkeit oder Bewährung auch die Zeiten zu berücksichtigen, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach den Einzelgruppenplänen 21, 23 und 27 verbracht wurden.“

- e) In den Einzelgruppenplan 27 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“ wird nach der Überschrift als Vorbemerkung eingefügt:

„Soweit die sonst geforderten Voraussetzungen vorliegen, sind als Zeiten einer Berufstätigkeit oder Bewährung auch Zeiten zu berücksichtigen, die in einer entsprechend bewerteten Tätigkeit nach dem Einzelgruppenplan 21, 23 und 25 verbracht wurden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

- (2) Artikel 1 gilt auch für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1996 verbracht wurden.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/95 zur Änderung der AR-HAng

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/95 vom 23. November (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan 62 eingefügt:

„62 Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter von Diakonie-/Sozialstationen

Vergütungsgruppe VI b

1. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 1 (Anm. 2, 3, 4)

Vergütungsgruppe V c

2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 1 (Anm. 1, 3, 4)
3. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 (Anm. 2, 3, 4)
4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe V b

5. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 (Anm. 1, 3, 4)
6. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 (Anm. 2, 3, 4)
7. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 und 3 nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV b

8. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 (Anm. 1, 3, 4)
9. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 (Anm. 2, 3, 4)

10. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 und 6 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV a

11. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 (Anm. 1, 3, 4)
12. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe III

13. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Anmerkungen:

(1) Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation obliegen im Rahmen der eingeräumten Vertretungsvollmacht, die sich mindestens auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung erstrecken muß, in der Regel folgende Aufgaben:

1. Leitung der Diakonie-/Sozialstation in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Personalverwaltung einschließlich der Verantwortung für
 - a) Wirtschaftsführung
 - b) Buchführung
 - c) Erstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses der Sozial-/Diakoniestation sowie
 - e) Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern.
2. Vertretung der Diakonie-/Sozialstation gegebenenfalls zusammen mit der Pflegedienstleistung und unter Absprache mit den zuständigen Organen des Rechtsträgers der Sozial-/Diakoniestation gegenüber Kooperationspartnern, Kirchengemeinden, Krankenpflegevereinen, staatlichen Behörden und Stellen, Krankenkassen, Pflegekassen, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einschließlich der Pflege der Kontakte zu diesen Institutionen und Einrichtungen.

(2) Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter nach diesem Einzelgruppenplan ist, wer die Aufgaben nach Anmerkung 1 auszuüben hat, ohne daß ihm die rechtliche Vertretung für die laufenden Geschäfte obliegt.

(3) Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

1. unter	75 Punkte	Kategorie 1
2. ab	75 Punkte	Kategorie 2
3. ab	150 Punkte	Kategorie 3
4. ab	300 Punkte	Kategorie 4

(4) Die Punktzahlen werden soweit nichts anderes bestimmt aus folgenden Kriterien des laufenden Geschäftsjahrs ermittelt:

(Sofern eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer oder eine Verwaltungsleiterin / ein Verwaltungsleiter für mehrere Diakonie-/Sozialstationen tätig ist, wird die Punktzahl aus der Summe der zugrunde zu legenden Kriterien ermittelt.)

1. Summe der Erträge der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung des vorvergangenen Geschäftsjahrs bereinigt um die Lebenshaltungskostensteigerung:

je angefangene 100.000 DM 3 Punkte

2. Summe der geprüften Bilanz des vorvergangenen Geschäftsjahrs bereinigt um die Lebenshaltungskostensteigerung:

je angefangene 100.000 DM 3 Punkte

[Die Kriterien nach Nummern 1 und 2 sind auf das Basisjahr 1991 um den Preisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts zu bereinigen (Index Basisjahr 1991 = 111,8).]

3. Betrieb einer nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg geförderten Nachbarschaftshilfe: 10 Punkte

4. Betrieb einer teilstationären Pflege (Tagespflege oder Nachtpflege), einer Kurzzeitpflege, einer nicht geförderten Nachbarschaftshilfe, von Essen auf Rädern, von betreutem Wohnen, von mobilen sozialen Hilfsdiensten sowie weitere Dienste und Aufgaben, soweit diese nach ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang mit den vorgenannten Diensten und Aufgaben vergleichbar sind:

je Betrieb 5 Punkte

5. Zahl der Mitarbeiterstellen (ohne Geschäftsführer/Verwaltungsleiterstelle):

je angefangene Stelle 3 Punkte

(Soweit die Punktebemessung von der Zahl der Mitarbeiterstellen abhängt,

a) ist es unschädlich, wenn im Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) werden Nachbarschaftshelferinnen/Nachbarschaftshelfer sowie Helferinnen/Helfer im mobilen sozialen Dienst, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, berücksichtigt,

d) werden die Stellen von Zivildienstleistenden zu einem Drittel angerechnet,

e) werden die Stellen der von Kooperationspartnern in einem Arbeitsverhältnis Beschäftigten zu einem Drittel angerechnet.)“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe im Verwaltungsdienst abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte. Das gleiche gilt für vergleichbare Tätigkeiten.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/95 zur Änderung der AR-N

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-N

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fassung vom 22. April 1993 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/95 vom 6. April 1995 (GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

1. vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf 65 v.H.,
2. nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf 80 v.H.

Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „20. Lebensjahr“ durch die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „20. Lebensjahr“ durch die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/95 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

§ 1 der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/85 vom 28. Januar 1985 (GVBl. S. 34), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für

1. Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone,
2. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten,
3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,

4. Kirchendienerinnen/Kirchendiener und
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/95 zur Änderung der AR-KD

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-KD

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst des haupt- und nebenberuflichen Kirchendieners (AR-KD) vom 3. Dezember 1984 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/94 vom 23. Februar 1994 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengemeinde stellt dem Kirchendiener Arbeitsschutzkleidung gemäß Anlage unentgeltlich zur Verfügung. Wird die Arbeitsschutzkleidung aus betrieblichen Gründen vom Mitarbeiter beschafft, wird dem hauptberuflichen Kirchendiener eine pauschale Barablösung in Höhe von monatlich 15,00 DM, dem nebenberuflichen Kirchendiener eine solche in Höhe von monatlich 10,00 DM gewährt. (Anmerkung 1)“.

2. Am Schluß der Arbeitsrechtsregelung wird folgende Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Betriebliche Gründe liegen u. a. vor, wenn die Beschaffung der Arbeitsschutzkleidung durch den Mitarbeiter für die Kirchengemeinde vorteilhafter ist.“

3. Der Arbeitsrechtsregelung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zur § 3 Abs. 1 Satz 1:

An Arbeitsschutzkleidung sind zur Verfügung zu stellen:

1. Schutzmantel,
2. Arbeitshandschuhe,
3. Wetterschutzkleidung, sofern auch die Pflege der Außenanlagen oder das Schneeräumen zum Aufgabenkreis gehört,
4. Sicherheitsschuhe für das Rasenmähen mit motorgetriebenen Sichelmähern und
5. Gesichtsschutz für den Umgang mit ätzenden Reinigungsmitteln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 12/95
zum Arbeitszeitgesetz
(AR-AZG)**

Vom 23. November 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird ergänzend geregelt:

In Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenhilfe und der Behindertenhilfe können Dienstvereinbarungen zur Änderung des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 ArbZG geschlossen werden.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist befristet bis 31. Dezember 1997.

Karlsruhe, den 23. November 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen
zur Visitation der Evangelischen Studentinnen-
und Studentengemeinden
mit landeskirchlichen Pfarrstellen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(DB – VisSt)**

Vom 17. Oktober 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 17 und § 28 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 152), folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Die ordentliche Visitation der Evangelischen Studentengemeinden wird unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel vom Dekan bzw. der Dekanin des jeweiligen Kirchenbezirks gemeinsam mit einer Visitationskommission durchgeführt.
2. Der Visitationskommission gehören außer dem Visitor bzw. der Visitatorin ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, ein hauptamtlicher Studentenpfarrer bzw. eine hauptamtliche Studentenpfarrerin, bis zu zwei Studierende von anderen Evangelischen Studentengemeinden, die in der Regel dem Sprecherrat angehören sowie ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrats an.
- 3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat stellt im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirkskirchenrat einen Visitationsplan für die Evangelischen Studentengemeinden mit hauptamtlicher Studentenpfarrstelle auf.
- 3.2 Der Visitor bzw. die Visitatorin teilt dem Studentenpfarrer bzw. der Studentenpfarrerin den Termin für die Visitation mindestens sechs Monate vorher mit.
- 4.1 Zur Vorbereitung der Visitation fertigen der Studentenpfarrer bzw. die Studentenpfarrerin und der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis einen Bericht. Der Bericht wird nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster erstellt.
- 4.2 Der Bericht wird zusammen mit einer Predigniederschrift und der Dokumentation einer Veranstaltung der Evangelischen Studentengemeinde mindestens vier Wochen vor der Visitation dem Visitor bzw. der Visitatorin vorgelegt.
- 5.1 Am Anfang und Ende der Visitation steht das Gespräch der Visitationskommission mit dem Studentenpfarrer bzw. der Studentenpfarrerin. Zur Visitation gehören ein persönliches Gespräch mit dem Studentenpfarrer bzw. der Studentenpfarrerin, ein Gottesdienst in der Evangelischen Studentengemeinde und eine Aussprache mit der Gemeindeversammlung (Vollversammlung).

5.2 In einem gesonderten Gespräch äußert sich der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis in Abwesenheit des Studentenpfarrers bzw. der Studentenfarrerin und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Person und den Dienst des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin, insbesondere Stellung in der Gemeinde, Amtsführung in Predigt, Seelsorge, die Stellung zu dem Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5.3 Neben der Erörterung der gemeinsamen Arbeit soll der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis, jeder hauptamtliche Mitarbeiter und jede hauptamtliche Mitarbeiterin Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten.

5.4 Je nach der Struktur der Gemeinde und dem Zeitplan der Visitation sollen andere Äußerungen gemeindlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. Dazu gehören insbesondere Gespräche mit Mitgliedern des Lehrkörpers und der Verwaltung der Hochschulen, die mit der Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden verbunden sind.

Der Visitor bzw. die Visitorin bittet die Leitung der Hochschule, Personen zu benennen, die als Mitglieder des Lehrkörpers oder der Verwaltung zu einem Gespräch mit der Visitationskommission über die Situation der Hochschule und die Arbeit der Studentengemeinde und des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin bereit sind.

6. Zum Abschluß der Visitation wird von der Visitationskommission ein Bericht über den Verlauf der Visitation sowie ein allgemeiner Bescheid über die Situation der Evangelischen Studentengemeinde und ein persönlicher Bescheid für den Studentenfarrer bzw. die Studentenfarrerin angefertigt und von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben.

7.1 Der Bericht und die Bescheide der Visitationskommission werden dem Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Bericht des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin sowie den eingegangenen Unterlagen einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß der Visitation vorgelegt.

7.2 Der Evangelische Oberkirchenrat leitet die Bescheide mit einer Stellungnahme über den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin dem jeweiligen Studentenfarrer bzw. der jeweiligen Studentenfarrerin zu. Der Inhalt des allgemeinen Bescheids ist von der Studentenfarrerin bzw. dem Studentenfarrer mit dem Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis zu besprechen.

8. Im übrigen finden gemäß § 18 der Visitationsordnung die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde sinngemäß Anwendung.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Wolfgang Schneider

(Oberkirchenrat)

Durchführungsbestimmungen über die Besetzung der Studentenfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB - BesSt)

Vom 14. November 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 16 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3), geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105), zu § 14 Pfarrstellenbesetzungsgesetz folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Der Evangelische Oberkirchenrat legt zum Zwecke der Beteiligung der Evangelischen Studentengemeinden an der Vorbereitung der Berufung des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin folgendes Verfahren fest:

1.1 Die freie Pfarrstelle wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen ausgeschrieben.

Im Einzelfall kann nach ergebnisloser Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt eine Ausschreibung in einem in den Gliedkirchen der EKD verbreiteten kirchlichen Presseorgan erfolgen.

Die Evangelische Studentengemeinde kann bewerbungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer zur Bewerbung auffordern.

1.2 Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit der Evangelischen Studentengemeinde, die dazu einen Textvorschlag erstellt.

1.3 Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt im Rahmen seiner Personalplanung einen oder mehrere geeignete Bewerber oder Bewerberinnen im Benehmen mit der Evangelischen Studentengemeinde dem Wahlgremium nach Nummer 1.7 vor.

1.4 Das erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Studentengemeinde wird wie folgt hergestellt:

- a) Die Bewerbungsunterlagen werden in einer paritätischen Kommission vorberaten.
- b) Die paritätische Kommission ist aus zwei von der Evangelischen Studentengemeinde und aus zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat entsandten Vertreterinnen oder Vertretern zusammengesetzt.
- c) Gehen weniger als zwei Bewerbungen ein, so entscheidet die paritätische Kommission, ob die Stelle nochmals ausgeschrieben oder ob ggf. nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl gestellt wird.

1.5 Die Evangelische Studentengemeinde bildet ein Wahlgremium; dieses wählt aus der Vorschlagsliste einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin. Die Wahl bedarf der Mehrheit der in der Ordnung festgelegten Mitglieder des Wahlgremiums. Der Gewählte bzw. die Gewählte wird dem Landesbischof zur Berufung vorgeschlagen.

1.6 Wird keiner der vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, so entscheidet die paritätische Kommission, ob die Studentenpfarrstelle nochmals gemäß Nummer 1 ausgeschrieben werden soll.

1.7 Die Entsendung von studentischen Mitgliedern der Evangelischen Studentengemeinde in die paritätische Kommission und die Bildung des Wahlgremiums regeln sich nach den Ordnungen der örtlichen Evangelischen Studentengemeinden über die Mitbeteiligung der Gemeinde bei der Neubesetzung der Studentenpfarrstelle.

Die Regelungen für die Evangelische Studentengemeinde Heidelberg und die Evangelische Peterskirche in Heidelberg bleiben davon unberührt.

Die in dieser Ordnung festgelegte Entsendung von studentischen Mitgliedern und die Bildung des Wahlgremiums bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

1.8 Die studentischen Mitglieder in der paritätisch besetzten Kommission und im Wahlgremium müssen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Wolfgang Schneider

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 1.12.1995 **EDV-Kassenbuchführung**
AZ: 14/810 **für Pfarramtskassen**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für Zahlstellen (darunter fallen auch die Pfarramtskassen), die mit einer Hauptkasse abzurechnen haben, ein Zahlstellenprogramm entwickelt. Dieses Programm soll insbesondere bei Zahlstellen eingesetzt werden, deren Ergebnisse in das automatisierte Finanzwesensverfahren beim Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland über die Hauptkasse überzuleiten sind. Hiervon betroffen sind demnach alle Pfarrämter, deren Kirchengemeinde ein eigenes Kirchengemeindeamt unterhalten oder einem Rechnungsamt angeschlossen sind.

Interessenten wenden sich bitte an das für sie zuständige Amt.

Der Einsatz in allen anderen Zahlstellen ist ebenfalls möglich. Bei Interesse wenden diese sich an den Evangelischen Oberkirchenrat - Finanzreferat.

OKR 1.12.1995 **Ermäßigungssatz bei Pauschal-**
AZ: 20/22 **besteuerung nach § 12 b AR-N**

Erfolgt nach den Vorschriften des § 40 a des Einkommensteuergesetzes eine Pauschalbesteuerung des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, ermäßigt sich dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 b Abs. 1 und 2 AR-N.

Der Ermäßigungssatz beträgt ab 1. Januar 1995 = 14,66 v.H. und ab 1. Januar 1996 = 18,63 v.H.

OKR 7.12.1995 **Gemeinderücklagefonds (GRF)**
AZ: 54/7 **Zinsabsenkung ab 1. Januar 1996**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976, zuletzt geändert am 10. September 1991 (GVBl. S. 117), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds (GRF) und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 5,5 v. H. per anno ab 1. Januar 1996 bis auf weiteres auf 5 v. H. per anno abzusenken.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrerin Gabriele Mannich in Diedelsheim zur Dekanin für den Kirchenbezirk Bretten ab 1. März 1996.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Franziska Gnädinger in Markdorf zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Jörg Allgeier in Freiburg (Friedensgemeinde) zum Pfarrer der Christusgemeinde in Tiengen,

Pfarrvikar Peter Boos in Tennenbronn zum Pfarrer in Tennenbronn,

Pfarrvikar Michael Dahlinger in Angelbachtal zum Pfarrer in Angelbachtal,

Pfarrer Peter Grampp in Immenstaad zum Pfarrer in Broggingen,

Pfarrer Bodo Holthaus in Kappelrodeck zum Pfarrer in Hesselhurst,

Pfarrerin Gabriele Mannich in Diedelsheim zur Pfarrerin der Melanchthongemeinde in Bretten,

Pfarrvikarin Heidrun Moser in Albbuck zur Pfarrerin in Albbuck nach Aufnahme unter die Pfarrerrinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Pfarrerin Irene Niethammer und Pfarrvikarin Ute Lurk-Neumeier in Mannheim (Johannismgemeinde-Süd) mit je 1/2 Deputat gemeinsam zu Pfarrerrinnen der Johannismgemeinde-Süd in Mannheim,

Pfarrvikar Michael Winkler in Iffezheim (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Iffezheim.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Bodo Holthaus in Kappelrodeck zum Pfarrer der Pfarrstelle für die Telefonseelsorge im Ortenaukreis e.V. in Offenburg,

Pfarrvikarin Stefanie Fischer-Steinbach (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Villingen) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mosbach,

Pfarrerin Susanne Schneider-Riede (Bezirksjugendpfarrerin und Religionslehrerin im Kirchenbezirk Heidelberg) zur Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Dienstsitz in Karlsruhe.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Verliehen:**

Pfarrvikarin i.A. Annemarie Grüneisen in Pforzheim (Haidach-Gemeinde) die Amtsbezeichnung Pfarrerin i.A.

Versetzt:

Pfarrvikar Alexander Kunick in Wertheim-Wartberg und Dertingen in den Kirchenbezirk Schopfheim zur Vakanz-

mithilfe mit Schwerpunkt in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schopfheim,

Pfarrvikar Jürgen Steinbach in Triberg in den Kirchenbezirk Mosbach zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Neckarburken,

Pfarrer Rudolf Zielina in Mannheim (Friedensgemeinde) in die Emmausgemeinde in Mannheim zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Uwe Arnold als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Kehl zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Kappelrodeck,

Pfarrvikar Volker Matthaei (bisher beurlaubt) in Neustadt

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Thomas Erb beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtmann.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Bissinger in Offenburg (Stadtkirchengemeinde) auf 1. März 1996,

Pfarrer i.W. Otto Hertle in Heidelberg auf 1. Januar 1996,

Kirchenamtmann Dieter Landes bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg auf 1. Februar 1996,

Kirchenoberverwaltungsrat Karl Layer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. Januar 1996.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Gottfried Thienhaus, zuletzt in Lohrbach, am 24. November 1995

Berichtigungen

1. Im GVBl. Nr. 19/95 ist auf Seite 203 in Spalte 1 § 1 Abs. 1 Zeile 2 das Wort „von“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
2. Im GVBl. Nr. 21/95 sind auf Seite 243 in Spalte 2 in Absatz (6) unter Nr. 2
 - a) in der 6. Zeile die Buchstaben „SGV“ durch die Buchstaben „SGB“ und
 - b) in der 19. Zeile die römische Zahl „V“ durch die römische Zahl „I“ zu ersetzen.
3. Im GVBl. Nr. 22/95 ist auf Seite 249 in Spalte 2 in Zeile 5 die Zahl „12,17“ durch die Zahl „12,14“ zu ersetzen.
4. Im GVBl. Nr. 23/95 ist auf Seite 268 in Spalte 2 Ziffer 6 in Zeile 11 die Zahl „25.000“ durch die Zahl „32.500“ zu ersetzen.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

P 20630 B